



Newsletter

**ST. GALLISCHER
RECHTSAGENTEN VERBAND**
2007

Nr. 2 /November 07

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

- Manfred Süess
- Rolf Mosimann

Erscheinungsweise

Februar, Juni, Oktober

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Stellen Sie sich nicht auch ab und zu die Frage, wer all die Leserbriefe schreibt, die täglich in der Tageszeitung abgedruckt werden? Nein, Sie haben Recht, aus unserer Branche können sie kaum kommen, die Schreibwütigen, die sich von der knapp bemessenen Zeit noch ein Stückchen abzwacken, um ihre persönliche Meinung zu diesem oder jenem Problem einer breiten Öffentlichkeit mitzuteilen. Der Rechtsagent - gemeint sind auch die weiblichen Berufsvertreter - geniesst und schweigt. So zumindest interpretiert das Redaktionsteam das fehlende Feedback auf die 1. Ausgabe.

Dabei wären wir dringend auf Informationen aus den eigenen Reihen angewiesen. Unser Ziel ist, einen Newsletter zu gestalten, der nicht nur das Recht im Visier hat, sondern auch Veränderungen unserer Mitglieder kommuniziert, der sozusagen das interne elektronische Sprachrohr ist. Solche Informationen können z.B. ein Jubiläum, ein Jobwechsel, eine Amtsübernahme, eine Beförderung oder auch eine Anfrage eines Mitglieds zu einem konkreten Rechtsproblem sein.

Lebhaft und interessant soll er sein, ein eigenes Gesicht haben, praxisbezogen und möglichst nahe an den Bedürfnissen unserer Verbandsmitglieder, so stellen wir uns unseren Newsletter vor. Sie haben nun die 2. Ausgabe vor sich, mit viel Potential für weitere Verbesserungen. Das betrifft auch den fachlichen Inhalt. Nehmen sie teil am Verbandsleben, gestalten sie es aktiv mit und tragen sie so zu einem interessanten und lesenswerten Informationsorgan bei. Das wäre für diesmal unser Wunsch.

Mein spezieller Dank gilt Sabine Flachsmann und Manfred Süess, die die vorliegende Ausgabe realisiert haben.

Guido Etterlin, Präsident

Rückblick: Hauptversammlung am 27. April 2007 in Werdenberg



Der Präsident lässt das Vereinsjahr Revue passieren.



gespannte Aufmerksamkeit auch bei den Gästen: v.l.n.r. Max Schlanser, Dr. Martha Niquille, Dr. Michael Hüppi und Hubert Hoffmann.

Schloss Werdenberg war eine Reise wert. 70 Mitglieder fanden zur Hauptversammlung den Weg in das historische Schloss Werdenberg hoch über dem liebenswerten Rheintaler Städtchen und verbrachten mit Gästen und Vertretern von Kantonsgericht und Anwaltskammer einen interessanten Abend.

Guido Etterlin hatte viel zu berichten. Er konnte auf ein ereignisreiches Verbandsjahr zurückblicken. Zwei Weiterbildungsveranstaltungen fanden statt. Die Verbandsdokumentationen und der Internetauftritt wurden überarbeitet und zeitgemäss gestaltet. Ein aussagekräftiges Mitgliederverzeichnis erarbeitet und ein Newsletter aus der Taufe gehoben.

Der Verband konnte erfreulicherweise auch weiter wachsen. Neun Mitglieder wurden neu aufgenommen, bei zwei Austritten. Im Gegenzug musste sich der Vorstand wegen des Rücktritts zweier Mitglieder verkleinern und hat jetzt wieder die ursprüngliche Grösse. Urs Brun, der seit 1991 im Vorstand als Kassier tätig war, sowie Igi Moreno, seit 2005 im Vorstand, traten zurück. Der Vorstand bestehend aus Guido Etterlin (Präsident), Sabine Flachsmann (Aktuarin), Petra Vietri (Sekretariat), René Willborn (Kassier) sowie Martin Hutter und Doris Lorenzi wurden erneut gewählt. Ebenfalls erhielten die bisherigen Revisoren Paul Alder und Ernst Zäch sowie die Mitglieder der Standeskommission Viktor Kostezzer, Edwin Bigger und Eugen Pribil das Vertrauen der Mitglieder.

Achtung: Termine, Termine ...

09. November 2007, Weiterbildungsveranstaltung zum Thema Änderungen des Revisionsrechts. Referent: Hugo Loretini, pat. Rechtsagent und dipl. Wirtschaftsprüfer. Botanischer Garten, St.Gallen

05. Dezember 2007 Vorstandssitzung, für alle diejenigen, die ihre Anliegen an den Vorstand noch im alten Jahr anbringen wollen.

07. März 2008, Weiterbildungsveranstaltung zum Thema Ausländerrecht, Referent: Dr. Zanga

25. April 2008, Hauptversammlung, St.Gallen



Der formlose Teil der HV im schönen Ambiente des Schlosshof: V.l.n.r.: Dr. Michael Hüppi, Dr. Martha Niquille, Franz Widmer und Werner Gerber



Ehre dem Ehre gebührt. Bei ihm stimmte die Kasse immer. Urs Brun sorgte 16 Jahre für eine ausgewogene Verbandsrechnung. Ihm gilt der besonderer Dank an diesem Tag.

RAG-Newsletter

JURISTISCHE BEITRÄGE

Änderung des Stiftungsrechts und Revisionsstelle

Seit dem 1. Januar 2006 ist das neue Stiftungsrecht in Kraft. Die Änderungen betreffen das Zivilgesetzbuch (insb. Art. 81 ff. ZGB); die Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen, die Handelsregisterverordnung (insb. Art. 88a und 102 ff. HRegV). Die Änderungen sind ohne grossen Paukenschlag und möglicherweise für einige unserer Mitglieder fast unbemerkt erfolgt. Wer für eine Stiftung tätig ist, sei es als Stiftungsratsmitglied oder als Revisor, sollte sich deshalb mit der Problematik befassen. Neu müssen sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates in das Handelsregister eingetragen werden und zwar unabhängig davon, ob sie für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind oder nicht. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu be-

zeichnen, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in den vergangenen zwei Jahren kleiner als CH 200'000 war und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder anderen Zuwendungen aufruft. Dies entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen. Das gilt nicht für Stiftungen, die dem BVG unterstellt sind. Diese Stiftungen mussten bereits schon vorher eine Revisionsstelle haben. Das eine oder andere Verbandsmitglied wird bereits bisher als Revisor für eine Stiftung tätig gewesen sein und stellt sich die Frage, ob er diese Tätigkeit auch weiterhin ausführen kann. Revisoren müssen nach Art. 83a ZGB von der Stiftung unabhängig sein. Sie dürfen weder einem anderen Stiftungsorgan angehören, noch in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben, oder Destinatäre der Stiftung sein. Ist die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit, so muss dem Handelsregisteramt die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. sf

Geltendmachung von Forderungen in Deutschland

Immer mehr deutsche Staatsbürger haben in den letzten zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz genommen und auch Schweizer Unternehmen sind vermehrt in Deutschland tätig. Damit nehmen auch die Fälle zu, wo Forderungen in Deutschland geltend gemacht oder vollstreckt werden müssen. Anders als in der Schweiz ist eine Vollstreckung in Deutschland nur möglich, wenn ein vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt. Das kann eine notarielle Urkunde, ein gerichtliches Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder auch ein sogenannter Mahnbescheid sein. Letztere müssen einen Rechtskraftvermerk enthalten, der besagt, dass das Urteil, der Vergleich oder der Mahnbescheid ab einem gewissen Datum rechtskräftig ist. Um ohne grossen Aufwand zu einem Schuldtitel zu gelangen, besteht die Möglichkeit, beim Gericht den Erlass eines Mahnbescheides zu beantragen. Dabei handelt es sich um das formularisierte (maschinenlesbares) Mahnverfahren, für das es standardisierte Formulare gibt, die z.T. in deutschen Papeterien erhältlich sind. Ein solches vereinfachtes und kostengünstiges Verfahren macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch der Sachverhalt einfach gelagert ist und der Schuldner auf Mahnung bisher nicht reagiert und auch keine Einwände vorgetragen hat oder wenn der Ablauf der Verjährungsfrist droht. Legt der Schuldner in der dafür gesetzten Frist keinen Einspruch ein, ergeht antragsgemäss Vollstreckungsbescheid, aus dem vollstreckt werden kann. Legt der Schuldner Widerspruch ein, wird das Verfahren vom Mahngericht an das im Mahnbescheid bezeichnete zuständige Amts- oder Landgericht abgegeben, das den Anspruchsteller (Gläubiger) dann auffordert, den Anspruch wie eine ordentliche Klage zu begründen. Zu empfehlen ist eine solche Vorgehensweise bei Zivilforderungen unter EUR 5.000,00, weil hier in der Regel noch die Amtsgerichte zuständig sind (bei den Landgerichten besteht Anwaltszwang). Das Mahnverfahren ist in § 688 ff. ZPO ausführlich geregelt. sf

RAG-Newsletter

GERICHTSENTSCHEIDE

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT/ZIVILGESETZBUCH

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 125

Nachehelicher Unterhalt. Finanzierung des Mankos.
Ein Ehegatte, der mangels (genügender) Unterhaltsbeiträge Sozialhilfe beziehen muss, kann zur Finanzierung deren eventuellen Rückzahlung nicht eine Verlängerung der Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten fordern.
BGE 133 III 57, BGer, 24.12.2006

SACHENRECHT

ZGB Art. 667

Beweislast in Bezug auf die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums.

Nicht derjenige, welcher ein schützenswertes Interesse des Eigentümers des Grundstückes am betroffenen Untergrund bestreitet, hat zu beweisen, dass dieses Interesse nicht besteht, sondern der Eigentümer des Grundstückes, dass er ein schützenswertes Interesse hat.
BGE 132 III 689, BGer, 31.08.2006

ERBRECHT

ZGB Art. 626 ff., 630 Abs. 1

Erteilung und Ausgleichung.
Ermittlung des Anrechnungswertes eines unüberbauten Grundstückes, das vom ausgleichspflichtigen Erben parzelliert, überbaut und dann verkauft worden war; Verkehrswertprinzip; Verkehrswertschätzung mittels der Preisver-

gleichsmethode; das Unternehmerrisiko im Zusammenhang mit der Überbauung stellt keine Verwendung i.S.v. Art. 630 Abs. 2 ZGB dar: Abweisung der Berufung des Ausgleichspflichtigen gegen das kantonale Urteil, mit dem dessen Ausgleichspflicht bejaht und der Anrechnungswert des ausgleichenden Gegenstandes (Grundstück) festgesetzt worden war.
BGer, 23.03.2007

PRIVATRECHT/OBLIGATIONENRECHT

MIETRECHT

OR Art. 271 Abs. 1, Art. 273 Abs. 1

Jede Kündigung eines Mietvertrages über Wohn- oder Geschäftsräume, die gegen Treu und Glauben verstösst, ist rechtsmissbräuchlich. Eine offenbar rechtsmissbräuchliche Kündigung unterliegt daher den Anfechtungsbestimmungen des Art. 273 Abs. 1 OR und ist innert Verwirkungsfrist geltend zu machen.
BGE 133 III 175, BGer, 27.02.2007

OR Art. 269, 269a u. 270a

Vertraglicher Verzicht, die Miete nach dem Hypothekarzinsatz festzulegen.

Die Klausel eines Mietvertrages, in der die Parteien die Berücksichtigung des Hypothekarzinsatzes bei der Festsetzung und Anpassung der Miete ausschliessen, ist ungültig. Der Partei, die sich auf die Nichtigkeit einer solchen Klausel beruft, kann grundsätzlich die Einrede des Rechtsmissbrauchs nicht entgegengehalten werden.

BGE 133 III 61, BGer, 26.10.2006

ARBEITSRECHT

OR Art. 337

Eine fristlose Kündigung kann auch während der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin ausgesprochen werden. Die Schwangerschaft vermag ein trotz Verwarnung wiederholt aggressives und respektloses Verhalten der Arbeitnehmerin, welches die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zu Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist für den Arbeitgeber unzumutbar macht, nicht zu entschuldigen.

ARV 2007, S. 23, BGer, 27.10.2006

AKTIENRECHT

OR Art. 713 Abs. 2 u. 3

Nichtigkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Weder das Fehlen einer formellen Sitzung des aus einem Mitglied bestehenden Verwaltungsrates noch das Fehlen eines Protokolls hat die Nichtigkeit der entsprechenden Beschlüsse zur Folge. Im Falle, dass sich der Verwaltungsrat aus einer einzigen Person zusammensetzt, ist diese notwendig und von Gesetzes wegen bevollmächtigt, die Gesellschaft zu vertreten, selbst wenn eventuell ein abweichender Eintrag im Handelsregister besteht.

BGer, 16.01.2007

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

BVG Art. 30d / FZG Art. 22

Ein Vorbezug für Wohneigentum, das während der Ehe veräussert oder verwertet wurde, ist im Rahmen einer Ehescheidung nur insoweit nach den Regeln von Art. 22 FZG zu teilen, als bei der Veräusserung oder Verwertung ein Erlös erzielt worden ist.

BGE 132 V 332, BGer, 16.08.2006

VERWALTUNGSRECHT

Enteignung zum Verkehrswert.

Im Falle einer Enteignung von Grund und Boden ist der Verkehrswert der Parzelle zu vergüten, auch wenn der Eigentümer diese zu einem wesentlichen höheren Preis erworben hat. Auch wenn der damalige Kaufpreis sehr hoch war und heute das Land aufgrund eines Murgangs nicht mehr überbaubar, aber rechtlich immer noch Bauland ist, muss nur der heute tatsächliche Verkehrswert vergütet werden.

BGer, 15.02.2007

ANWALTSRECHT

BGFA Art. 12 Lit. a

Disziplinaraufsicht über Rechtsanwälte. Direkte Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei.

Eine sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung setzt voraus, dass der Rechtsanwalt eine anwaltlich vertretene Gegenpartei grundsätzlich nur mit Einwilligung von deren eigenem Anwalt direkt kontaktiert. Ausnahmen vom Verbot der direkten Kontaktaufnahme sind denkbar, namentlich bei besonderer Dringlichkeit oder wenn die Gegenpartei selbst an den Rechtsanwalt herantritt. Ein solcher Ausnahmefall liegt aber nicht vor, wenn befürchtet wird, eine Begegnung zwischen den Parteien allein könnte „unschön“ verlaufen.

BGer, 08.11.2006

AUCH DAS GIBT'S:

Kein Zuschuss für Potenzmittel

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in einem Urteil vom Dezember 2006 entschieden, dass Beamte beim Kauf von Potenzmitteln keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung ihres Dienstherrn haben. Ein 54 Jahre alter Beamte hatte vom Land gut 100 Euro Beihilfe für das Potenzmittel Cialis gefordert. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung verwehrte ihm das Geld. Dagegen klagte der Beamte zunächst erfolgreich. Das Verwaltungsgericht Stuttgart sprach ihm die Beihilfe zu, weil die Behandlung mit dem Medikament wegen einer Krankheit erfolge. Anders der VGH. In der Beihilfeverordnung des Landes sei eine Beihilfe für Potenzmittel ausgeschlossen. Die Regelung sei mit höherrangigem Recht vereinbar und verstosse auch nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, so die Richter.

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Rechtssetzungen aufgeführt.

Versichertenkarte wird ab 2009 eingeführt

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Versichertenkarte verabschiedet. Die Ausgabe der Versichertenkarte wird im Laufe des Jahres 2008 beginnen. Ab Anfang 2009 müssen dann alle Versicherten die Karte vorweisen, wenn sie Leistungen bei Ärzten, Spitälern oder Apotheken beziehen und über die Krankenversicherung abrechnen wollen.

Neue Bestimmungen im Strassenverkehr

Am 1. Juli 2007 traten bzw. am 1. Januar 2008 treten verschiedene Änderungen des Strassenverkehrsrechts in Kraft. Dazu gehören die Ausdehnung des Führerausweiszugs auf die Fahrzeuge der Kategorie F, das Verbot von Längsbänken in Fahrzeugen, die Besserstellung der Opfer bei Unfällen mit Fahrerflucht sowie Erleichterungen bei den Ausnahmetransporten.

BVG: Regelungen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung werden geklärt

Der Bundesrat setzte auf den 1. Mai 2007 eine Änderung des BVG in Kraft, mit der verschiedene Fragen des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung geklärt werden. Die neuen Bestimmungen stellen zum einen sicher, dass beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber für die Rentnerinnen und Rentner kein vertragsloser Zustand entsteht. Zum anderen wird ein ausserordentliches Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen des Anschluss- und Versicherungsvertrags eingeführt.

Lärmverordnung

Vor Lärm, den Geräte und Maschinen im Freien verursachen, war die Bevölkerung in der Schweiz bis anhin nicht geschützt. Der Bundesrat setzte eine entsprechende Verordnung auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Schutz vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen

Verordnung vom 28.2.2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV). In Kraft seit 01.05.2007.

Neues Bundesgesetz über die Transplantation schafft mehr Transparenz

Ab dem 1. Juli 2007 verfügt die Schweiz erstmals über eine umfassende Bundesregelung und einen einheitlichen Gesetzesrahmen auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin. Das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 trägt zusammen mit vier Ausführungsverordnungen dazu bei, dass in der Schweiz Organe, Gewebe und Zellen für Transplantationen zur Verfügung stehen.

Aktienrechtsrevision

Die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts ist in der Vernehmlassung grundsätzlich gutgeheissen worden. Verschiedene Vorschläge wurden allerdings kontrovers aufgenommen. Der Bundesrat hat von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und das EJPD beauftragt, bis Ende Jahr eine Botschaft auszuarbeiten.

Vorentwurf zur Revision der Handelsregisterverordnung

Der Bundesrat hat am 28. März 2007 die Ausführungsbestimmungen zur Neuregelung des GmbH-Rechts und zur Neuordnung der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht in die Vernehmlassung geschickt. Der umfassende Anpassungsbedarf erfordert eine Totalrevision der aus dem Jahr 1937 stammenden Handelsregisterverordnung. Das neue Recht wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Strafregister-Auszug per Internet bestellen

Wer einen Strafregister-Auszug per Internet bestellt, erhält den Auszug neu innert weniger Tage zugestellt. Bei Bestel-

lungen auf konventionellem Weg ist hingegen wegen der hohen Zahl der Gesuche nach wie vor mit Bearbeitungsfristen von zehn Arbeitstagen zu rechnen.

Keine Ergänzungsleistung nach Spekulationen

Wer sein Vermögen leichtsinnig verspekuliert und danach Ergänzungsleistungen beanspruchen will, muss damit rechnen, dass ihm zumindest ein Teil davon als Vermögen angerechnet wird, auf das er freiwillig verzichtet hat.

Änderung des Zivilgesetzbuches in Sachen Namen und Bürgerrecht der Ehegatten und Kinder

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schickt einen Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches bis 10. Oktober 2007 in die Vernehmlassung.

Revision des Vormundschaftsrechts, Strafprozessordnung, Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat vor der Sommerpause eine ganze Reihe von Geschäften behandelt. Sie ist namentlich auf die Vorlage des Bundesrates

zur Revision des Vormundschaftsrechtes eingetreten. Sie hat den Entwurf überwiegend positiv aufgenommen und die Detailberatung begonnen. Bei der Strafprozessordnung schliesst sich die Kommission weitgehend dem Beschluss des Nationalrates an.

Botschaft zur Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts verabschiedet

Mit der Einführung des papierlosen Schuldbriefs und der Modernisierung des Grundbuchs will der Bundesrat das Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht den wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen. Er hat am 27. Juni 2007 die Botschaft zur Teilrevision der entsprechenden Teile des Zivilgesetzbuches verabschiedet.

Strafverfolgung auf Bundesebene: Konkrete Massnahmen zur Neuausrichtung beschlossen

Auf dem Weg zu einer effizienteren Strafverfolgung auf Bundesebene hat der Bundesrat einen wichtigen Zwischenschritt beschlossen: Die Kräfte werden auf die komplexen und/oder aufwändigen Fälle konzentriert; mit den dadurch frei werdenden Ressourcen soll bei der reinen Wirtschaftskriminalität mit überkantonalem und internationalem Bezug ein neuer Schwerpunkt gesetzt werden.

Bundesrat schickt Ausführungsbestimmungen des Opferhilfegesetzes in die Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2007 die Ausführungsbestimmungen zu der am 23. März 2007 vom Parlament verabschiedeten Revision des Opferhilfegesetzes in die Vernehmlassung bei den Kantonen geschickt. Die Ausführungsbestimmungen in der Opferhilfeverordnung enthalten Präzisierungen in Detailfragen.

Obligatorische Unfallversicherung: Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes

Der Bundesrat hat beschlossen, den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2008 von 106'800 Franken auf 126'000 Franken anzuheben. Der Höchstbetrag gilt auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie bei den Taggeldern der Invalidenversicherung.

RAG-Newsletter

LITERATURHINWEISE

Grundriss des Familienrechts

Cyril Hegnauer, Peter Breitschmid

SjL, 2007, erscheint im Winter 2007/08

ISBN 978-3-7272-0788-4

Erbrecht - Praxiskommentar

Daniel Abt, Thomas Weibel

2007, ca. 1900 Seiten, gebunden

Preis: CHF 298.—

ISBN 978-3-7190-2494-9

Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum

Heinz Rey

SjL, 2007, 3. Auflage, 634 Seiten,

Preis: CHF 130.—

ISBN 978-3-7272-0931-4

Handkommentar zum Schweizer Privatrecht

Marc Amstutz, Peter Breitschmid u.a.

Zum 100-Jahr-Jubiläum des ZGB

Preis: CHF 498.—

Schulthess Juristische Medien AG

Basler Kommentar OR I

Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.)

4. überarbeitete Auflage 2007, ca. 3200 Seiten

Preis: CHF 548.—

ISBN 978-3-7190-2524-3

Basler Kommentar OR II

Honsell/Vogt/Watter (Hrsg.)

3. überarbeitete Auflage 2008, ca. 2500 Seiten

Preis: CHF 538.—

ISBN 978-3-7190-2525-0

Basler Kommentar ZGB I

Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.)

3. überarbeitete Auflage 2006, 2334 Seiten

Preis: CHF 538.—

ISBN 978-3-7190-2526-7

Basler Kommentar ZGB II

Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.)

3. überarbeitete Auflage 2007, ca. 2800 Seiten

Preis: CHF 548.—

ISBN 978-3-7190-2527-4

Grundriss des Aktienrechts

von Büren, Stoffel, Weber

2. Auflage 2007, 420 Seiten

Preis: CHF 78.—

ISBN: 978-3-7255-5275-7

Verlag: Schulthess Juristische Medien AG

Der neue Lohnausweis – Handbuch für die Praxis

Erich Bosshard, Simone Möslì

1. Auflage 2007, 268 Seiten, broschiert

Preis: CHF 75.—

Schulthess Juristische Medien AG

Schweizerisches Jugendstrafrecht

Peter Aebersold

SjL, 2007, 308 Seiten, broschiert

Preis: CHF 114.—

ISBN 978-3-7272-0805-8

Schweizerisches Strafgesetzbuch - Praxiskommentar

Stefan Trechsel et al.

SjL, 2007, ca. 1'500 Seiten, erscheint Dez. 2007

Preis: CHF 198.—

ISBN 978-3-03751-038-8

Das neue Schweizer Vertragshandbuch mit CD-ROM

Münch/Böhringer/Kasper/Probst (Hrsg.)

2007, 1706 Seiten mit CD-ROM

Preis: CHF 348.—

ISBN 978-3-7190-2275-4